



12/SN-252/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/1-III 1/98

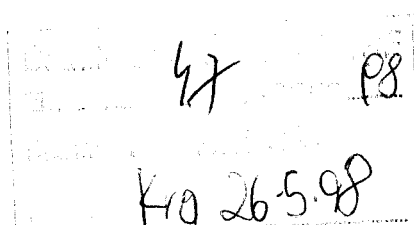
An das

Präsidium des Nationalrates

WienMuseumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/2727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Paukner

Klappe 2236 (DW)



Di Ullrich

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie u.a. das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Richterdienstgesetz sowie andere dienstrechtliche Vorschriften geändert werden

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 16.4.1998, GZ 920.196 / 1-VII/A/6/98, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie u.a. das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Richterdienstgesetz sowie andere dienstrechtliche Vorschriften geändert werden, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

14. Mai 1998
 Für den Bundesminister:
 PAUKNER

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/1-III 1/98

An das

Bundesministerium für Finanzen
Sektion VII

Ballhausplatz 2
A - 1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Paukner

Klappe 2236 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie u.a. das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955 und das Richterdienstgesetz sowie andere dienstrechtliche Vorschriften geändert werden

1. Zu dem mit Rundschreiben vom 16.4.1998, GZ 920.196/1-VII/A/6/98, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie u.a. das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955 und das Richterdienstgesetz sowie andere dienstrechtliche Vorschriften geändert werden, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz mit der Mitteilung, daß gegen die beabsichtigten Änderungen aus der Sicht des Justizressorts keine Einwände bestehen.

2. Das Bundesministerium für Justiz benützt jedoch die Gelegenheit, die in Aussicht genommenen Änderungen zum Anlaß für folgende

Anregungen

zu nehmen, und zwar:

zu Artikel I (Änderungen des BDG 1979) Z 59:

Gemäß Punkt 1.4.4. (bisher lit b) der Richtverwendungen in der Anlage zum BDG 1979 idF der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61, ist der Leiter einer besonders bedeutenden Organisationseinheit (idF des vorliegenden Gesetzesentwurfs: der Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe A1 zugeordneten Organisationseinheit) in einer Zentralstelle, wenn mit der Leitung die Stellvertretung des Sektionsleiters verbunden ist und diese Zentralstelle (idF des vorliegenden Gesetzesentwurfs: die betreffende Sektion) keine Gruppeneinteilung aufweist, der Funktionsgruppe 7 zugeordnet. Aus diesem Grund wurde im Stellenplan 1998 im Teil II.A im Planstellenbereich 3000 (BMJ-Zentralleitung) bereits ein Teil der A 1/6-Planstellen in A 1/7-Planstellen umgewandelt.

Zur Umsetzung dieser Änderung im Rahmen der Besetzungsmöglichkeiten nach § 153a BDG 1979 wird im BDG 1979 folgende bereits mit Note vom 20.2.1998, JMZ 233.00/16-III 1/1998, unterbreitete Anpassung vorgeschlagen, und zwar als Artikel I Z 33a und 33b des vorliegenden Gesetzesentwurfs:

33a. Im § 153a Abs. 1 wird folgende Z 1 eingefügt, die bisherigen Z 1 bis 5 erhalten die Bezeichnung "2." bis "6.":

"1. Funktionsgruppe 7: Leitender Oberstaatsanwalt,"

33b. § 153a Abs. 5 lautet:

"(5) Die für die Funktionsgruppen 2 bis 7 der Verwendungsgruppe A1 in Betracht kommenden Bestimmungen der §§ 35 und 36 des Gehaltsgesetzes 1956 und der §§ 137, 141 und 141a dieses Bundesgesetzes sind auf die im Abs. 1 angeführten Staatsanwälte mit der Maßgabe anzuwenden, daß Bezugnahmen auf die Funktionsgruppen 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 der Verwendungsgruppe A1 auch die gemäß Abs. 1 der entsprechenden Funktionsgruppe zugeordneten Verwendungen umfassen."

zu Artikel XI (Änderung der Reisegebührenschrift 1955)

Die im Artikel XI des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Änderungen der Reisegebührenschrift 1955 nimmt das Bundesministerium für Justiz zum Anlaß, um auf eine Problematik hinzuweisen, die sich im Zusammenhang mit der Bewachung von Häftlingen ergibt, die in außerhalb des Dienstortes des jeweiligen Justizwachebeamten gelegenen Krankenanstalten medizinisch versorgt werden müssen, und es dadurch zu Mehraufwendungen des Justizwachebeamten kommt, für die gemäß § 47 Abs. 1 RGV kein Anspruch auf Gebühren nach § 4 RGV besteht.

Nach der Rechtsprechung des VwGH läßt § 47 Abs. 1 RGV (der im Anlaßfall nicht unmittelbar zur Anwendung gekommen ist) erkennen, "daß der Gesetzgeber die auswärtigen Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit der Gefangenenaufsicht schlechthin zum regelmäßigen Dienstbetrieb der Justizanstalt rechnet, woraus sinnvollerweise nur geschlossen werden kann, daß der Gesetzgeber die auswärtigen Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit der Gefangenenaufsicht auch als regelmäßige Dienstverrichtung ansieht" (VwSlg. Nr. 9381/A). Es ist daher unbestritten, daß für derartige Dienstverrichtungen, die im Dienstort außerhalb der Dienststelle vorgenommen werden, gemäß § 20 Abs. 3 RGV kein Anspruch auf eine Vergütung nach Abs. 1 leg.cit. besteht. Für Dienstreisen (Dienstverrichtungen außerhalb des Dienstortes) bestimmt die nur auf Justizwachebeamte (und Jugenderzieher an Justizanstalten) anzuwendende Sondervorschrift des § 47 Abs. 1 RGV, daß für die mit dem regelmäßigen Dienstbetrieb der Justizanstalt, und zwar sowohl bei der Gefangenenaufsicht als auch im Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb verbundenen Gänge und auswärtigen Dienstverrichtungen in der Regel kein Anspruch auf Gebühren nach § 4 RGV besteht. Lediglich bei ausnahmsweiser Bewilligung der Benützung eines Massenbeförderungsmittels kann gemäß § 47 Abs. 3 RGV eine Vergütung der Reisekosten (in der niedrigsten Klasse und unter Bedachtnahme auf §§ 7 und 8 RGV) erfolgen, sofern das Massenbeförderungsmittel auch tatsächlich benützt wird. § 47 Abs. 2 RGV sieht vor, daß die allenfalls anfallenden Gebühren für solche Dienste (für die gemäß Abs. 1 in der Regel kein Anspruch auf Gebühren nach § 4 besteht) in besonderen Vorschriften geregelt sind.

Den bislang auf Grundlage des § 47 Abs. 2 RGV ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz betreffend die Aufwandsentschädigung von Justizwachebeamten bei der Zuteilung zu Außenkommanden (zuletzt - soweit ersichtlich - Erlaß vom 17.5.1961, Zl. 70.020/61) kommt mangels entsprechender Rechtsform - schon im Hinblick auf das aus Art. 18 Abs. 1 B-VG erfließende Legalitätsprinzip und in Ermangelung einer gehörigen Kundmachung - keine Verbindlichkeit im Sinne einer Berechtigung zur Geltendmachung eines subjektiven öffentlichen Rechtes zu (vgl. die allgemeinen Ausführungen zu den Sonderbestimmungen des II. Hauptstückes in *GERM-ZACH*, RGV [1995], sowie ebd. Anm. 2 zu § 47). Abgesehen davon erscheinen die darin vorgesehenen Pauschalsätze schon auf Grund der Geldentwertung faktisch bedeutungslos (*GERM-ZACH*, aaO).

Diese Rechtslage wird sowohl von Seiten der Justizverwaltung wie auch von den Bediensteten, vor allem aber von der Personalvertretung der Justizwachebeamten als unbefriedigend empfunden; der unbefriedigende Rechtszustand dürfte zufolge § 20 Abs 1 GehG (wonach Beamte Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes haben, der ihnen in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist) auch nicht unproblematisch sein.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz sollte, schon aus Gründen der Rechtssicherheit sowie aus rechtsstaatlichen Überlegungen eine gänzliche Neufassung des § 47 RGV erfolgen, um die aufgezeigten Problemfälle entsprechend den Anforderungen des § 20 Abs. 1 und 2 Gehaltsgesetz 1956 gesetzlich zu regeln.

Der Vorschlag für eine Neufassung von § 47 RGV zielt - stets auch unter Wahrung ökonomischer Gesichtspunkte - darauf ab, für Justizwachebeamte einen Anspruch auf Ersatz allfälliger unvermeidbarer Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Bewachungsdiensten in Außenstellen von Justizanstalten sowie in Krankenanstalten vorzusehen, soweit der Ort der Dienstverrichtung außerhalb des Dienstortes liegt (Für regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen im Dienstort gilt weiterhin § 20 Abs 3 RGV). Da es sich dabei um eine Verpflichtung zu regulären Dienstleistungen handelt und ein Mehraufwand für Unterkunft nicht entstehen kann, ist - auch während der Nachtstunden (§ 6 Abs 2 RGV) - kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr vorgesehen (vgl. auch *GERM-ZACH*, RGV [1995], Anm 1 zu § 18, sowie die dort zit. Rsp). Um einen allfälligen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Verpflegung in nicht gewohnter Umgebung abdecken zu können, wird die

Gewährung einer nach §§ 13 und 17 RGV zu bemessenden Tagesgebühr im halben Ausmaß vorgeschlagen. Die Kosten der Reisebewegung von der Dienststelle zur Außenstelle bzw zur Krankenanstalt sollen durch eine Reisekostenvergütung gemäß § 4 Z 1 RGV abgedeckt werden, wobei jedoch ausschließlich die Kosten eines Massenbeförderungsmittels ersetzt werden sollen. Da sowohl Außenstellen von Justizanstalten als auch Krankenanstalten in aller Regel mit Massenbeförderungsmittel erreichbar sind, werden Kosten für die Benützung anderer Beförderungsmittel (PKW) - schon aus ökonomischen Gesichtspunkten - nicht ersetzt (es kann aber in Einzelfällen, insbesondere um "frustrierte" Wartezeiten zu vermeiden, eine Anpassung der Dienstpläne an den jeweils gültigen Fahrplan des Massenverkehrsmittels erforderlich sein). Von der Voraussetzung der tatsächlichen (nachweislichen) Benützung eines Massenverkehrsmittels wurde abgesehen, sodaß es den Bediensteten frei steht, auch mit dem Privat-PKW (jedoch bloß gegen Ersatz der Kosten eines Massenverkehrsmittels) zum Ort der Dienstverrichtung zu gelangen.

Überdies soll bei der Formulierung des neuzufassenden § 47 Abs 2 RGV noch verdeutlicht werden, daß ein Anspruch auf Reisegebühren nur im Falle von Dienstverrichtungen außerhalb des Dienstortes des Strafvollzugsbediensteten entstehen soll. Für regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen im Dienstort bleibt § 20 Abs 3 RGV unberührt. Der Dienstort bestimmt sich (wie bisher) nach der Legaldefinition des § 2 Abs 5 RGV.

Ein - im **Artikel XI** (etwa unter Z 3a) eingefügter - neugefaßter **§ 47 RGV** könnte demnach samt Überschrift lauten (die Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage sind durch Unterstreichung ersichtlich gemacht):

"Justizwachebedienstete

§ 47. (1) Für die mit dem regelmäßigen Dienstbetriebe der Justizanstalt, und zwar sowohl bei der Gefangenenaufsicht als auch im Wirtschafts- und Arbeitsbetriebe verbundenen Gänge und auswärtigen Dienstverrichtungen besteht in der Regel kein Anspruch auf Gebühren nach § 4.

(2) Strafvollzugsbediensteten, die zu regelmäßigen Dienstverrichtungen in außerhalb ihres Dienstortes liegenden Außenstellen von Justizanstalten oder solchen Krankenanstalten herangezogen werden, gebühren

1. unter Ausschluß einer Nächtigungsgebühr die nach den §§ 13 und 17 ermittelte Tagesgebühr im halben Ausmaß und

2. eine Reisekostenvergütung in Höhe der Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel von der Dienststelle zur Außenstelle oder zur Krankenanstalt.

(3) Wenn in anderen Fällen ausnahmsweise die Benützung eines Massenbeförderungsmittels bewilligt und dieses auch tatsächlich benützt wird, so hat die Reisekostenvergütung nach der niedrigsten Klasse des Massenbeförderungsmittels zu erfolgen, wobei auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen ist."

Einfügung eines Art XIIa (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes)

Es wird angeregt, die Karenzurlaube betreffenden Änderungen (vgl Art I Z 13 und 15, Art V Z 5) zum Anlaß zu nehmen, die dem Bundesministerium für Finanzen bereits mit Note vom 20.2.1998, JMZ 233.00/16-III 1/1998, vorgeschlagene Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetz ebenfalls in die Änderungen aufzunehmen (und zwar als Artikel XIIa).

Nach § 77 Abs 7 des Richterdienstgesetzes idF BGBl. Nr. 507/1994 kann, sobald eine Richterin die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 meldet, die Ausschreibung (§ 30 RDG) der nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans hiefür vorgesehenen Ersatzplanstellen erfolgen; die Planstelle kann frühestens mit dem Beginn der mutterschaftsbedingten Abwesenheit der Richterin besetzt werden. Die für diese Bestimmung maßgeblichen Überlegungen, insbesondere das Erfordernis einer verzögerungsfreien Ernennung eines Vertreters, treffen auch auf den staatsanwaltschaftlichen Bereich zu. Ein entsprechender Hinweis sollte daher auch im Staatsanwaltschaftsgesetz aufgenommen werden.

Dazu wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nachstehende Änderungen des StAG vorgeschlagen:

Artikel Xlla

Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Das Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 30/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Im Fall von Karenzurlauben nach dem Mutterschutzgesetz 1979 gilt für die Ausschreibung (§§ 16 und 17) und Besetzung der nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans hiefür vorgesehenen Ersatzplanstellen § 77 Abs 7 des Richterdienstgesetzes sinngemäß."

2. Dem § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 13 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft."

Weitere Anregungen

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich schließlich anzuregen, die bevorstehenden Änderungen (so etwa jene im Artikel I Z 14 und 16) zum Anlaß zu nehmen, eine gesetzliche Klarstellung folgender Punkte im Dienstrecht der Beamten und Vertragsbediensteten herbeizuführen:

- Aliquotierung vor oder nach Umrechnung auf Arbeitstage

Die Aliquotierung des Anspruches auf Erholungsurlaub wird im Personalinformationssystem des Bundes offenbar nach Umrechnung auf Arbeitstage vorgenommen. Dies kann im Vergleich zu einer Aliquotierung vor Umrechnung auf Arbeitstage in Einzelfällen zu einer Verminderung des Anspruches um einen Tag führen.

Beispiel: VB N.N. (KU bis 31. 3.1997, DA 1. 4.1997)

Variante A (Aliquotierung vor Umrechnung auf Arbeitstage)

30 WT : 365 KT = 0,08219 x 275 KT (Anzahl der Tage ab 1. 4.) = 22, 6027 = 23 WT

23 WT : 6 = 3 (Rest 5 WT) = 15 AT + Rest 5 WT = **20 AT Anspruch auf Erholungsurlaub**

Variante B = PIS (Aliquotierung nach Umrechnung auf Arbeitstage)

25 AT : 365 KT = 0,06849 x 275 KT = 18, 8356 = **19 AT Anspruch auf Erholungsurlaub**

Das Bundesministerium für Justiz regt eine gesetzliche Klarstellung an, nach welcher der beiden Varianten bei der Aliquotierung vorgegangen werden soll (vgl die bereits die an das Bundesministerium für Finanzen gerichtete Note vom 8.1.1998, JMZ 575.00/67-III 1/1997).

- Anspruch auf Erholungsurlaub bei Begründung von mehreren Dienstverhältnissen während eines Kalenderjahres

Wenn Vertragsbedienstete während eines Kalenderjahres nach Ende eines Dienstverhältnisses ein neues Dienstverhältnis begründen (zB Aufnahme auf bestimmte Zeit als Karenzvertretung) werden im PIS bereits konsumierte Erholungsurlaube bzw Entschädigungen und Abfindungen des ersten Dienstverhältnisses in die Anspruchsberechnung des neuen Dienstverhältnisses einbezogen.

Vom Leiter einer nachgeordneten Dienstbehörde im Bereich des Justizressorts wird die Rechtsansicht vertreten, ein wiederaufgenommener Vertragsbediensteter sei wie ein völlig neu aufgenommenener Vertragsbediensteter zu behandeln, womit Anspruch auf Erholungsurlaub gemäß § 27 VBG - allenfalls unter Anwendung der §§ 27a Abs. 2 und 27e Abs. 2 VBG - bestehe. Eine Bestimmung, wonach bereits konsumierte Erholungsurlaube bzw Entschädigungen und Abfindungen des ersten Dienstverhältnisses in die Anspruchsberechnung des neuen Dienstverhältnisses einzubeziehen sind, sei im VBG nicht enthalten; der Gesetzgeber hätte eine solche Vorgangsweise ausdrücklich festgehalten, wenn er dies beabsichtigt hätte und das (frühere) vorhergehende Dienstverhältnis unmittelbar an das jetzige Dienstverhältnis anschließt (verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 27a Abs. 7 VBG sowie § 65 Abs. 7 BDG 1979 [Berücksichtigung einer unmittelbar vorangegangenen Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2 bis 2d VBG] und § 67 BDG 1979 [Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis]).

Das Bundesministerium für Justiz regt auch dazu eine gesetzliche Klarstellung an (vgl wiederum die Note vom 8.1.1998, JMZ 575.00/67-III 1/1997).

- halbtägeweiser Verbrauch von Erholungsurlaub

Das Bundesministerium für Justiz hat in seiner an das Bundeskanzleramt gerichteten Note vom 29.3.1995, JMZ 646.00/1-III 1/1995, darauf hingewiesen, daß für eine Einführung eines halbtägeweißen Verbrauchs von Erholungsurlaub nicht nur private Interessen, sondern auch öffentliche Interessen sprechen würden, weil dadurch halbtägeweise oder stundenweise bewilligte Sonderurlaube (zB für Ausstellung eines Reisepasses, für Teilnahme an Bauverhandlungen und für andere Behördenwege) zurückgedrängt werden könnten. Um bei einer Neuregelung einen allfälligen Mißbrauch der halbtägeweißen Inanspruchnahme von Erholungsurlaub von vornherein zu verhindern, könnte die Möglichkeit zum halbtägeweißen Verbrauch von Erholungsurlaub mit einem Bruchteil des Gesamtanspruches begrenzt werden.

Das Bundeskanzleramt hat dazu mit Note vom 27.3.1996, GZ 920.044/2-II/A/6/95, folgendes mitgeteilt:

"Das historisch gewachsene Urlaubsrecht beinhaltet einen Ausgleich zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerinteressen; es erfüllt eine Schutz- und Ordnungsfunktion. Ausgehend vom ursprünglich nur wochenweise zulässigen Verbrauch des Erholungsurlaubes (siehe auch § 4 Abs. 3 des Urlaubsgesetzes) wurde vom Gesetzgeber die von Dienstnehmerseite gewünschten Kurzurlaube ("verlängerte Wochenenden") und damit die tageweise Beurlaubung als mit dem Erholungszweck des Urlaubes vereinbar angesehen. Auch die in § 78 BDG 1979 und § 27d VBG 1948 vorgesehene Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden für Beamte und Vertragsbedienstete mit Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigem Dienst verfolgt nur den Zweck, auch in Dienstbereichen mit ungleichmäßiger Aufteilung der Wochendienstzeiten auf die einzelnen Wochentage einen tageweißen Urlaubsverbrauch zu ermöglichen.

Die im do. Schreiben für die Einführung des halbtägeweißen Verbrauches des Erholungsurlaubes angeführten öffentlichen Interessen bzw. Interessen des Dienstgebers Bund nach Zurückdrängung von halbtage- oder stundenweisen Sonderurlauben widersprechen nicht nur dem Zweck des Erholungsurlaubes, sondern auch dem Anwendungsbereich des Sonderurlaubes (§ 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG 1948: "... aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ...")

Das Bundeskanzleramt beabsichtigt daher aus den genannten Gründen, aber auch wegen der damit verbundenen Personaleinsatzprobleme, dem Vorschlag nach Ermöglichung des halbtägeweißen Verbrauches des Erholungsurlaubes nicht näherzutreten."

Auf Grund des nach wie vor gegebenen Bedürfnisses der Praxis nach Ermöglichung einer - wenn auch limitierten - halbtägewise Inanspruchnahme von Erholungsurlaub und der verbesserten technischen Möglichkeiten der Urlaubsverwaltung er sucht das Bundesministerium für Justiz, diese Haltung nochmals zu überdenken. Eine Realisierung sollte jedoch unbedingt Hand in Hand mit einer entsprechenden ADV-Unterstützung gehen (Abwesenheitsverwaltung im Rahmen des Personalinformationssystems des Bundes).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

14. Mai 1998

Für den Bundesminister:

PAUKNER